

<b>Zeitschrift:</b>	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
<b>Band:</b>	- (1957)
<b>Heft:</b>	154
<b>Rubrik:</b>	Briefkasten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Briefkasten

---

### Konkurrenzverbote in Anstellungsverträgen

Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Konkurrenzverboten in Anstellungsverträgen ziemlich eingehend in den Art. 356—360 OR. Es sind damit immer jene Konkurrenzenthaltungs-Pflichten gemeint, die dem Dienstpflichtigen nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses noch für eine bestimmte Dauer obliegen. Selbstverständlich können auch für die Dauer des Dienstverhältnisses selbst Konkurrenzbeschränkungen vereinbart werden. Solche ergeben sich zum Teil meist ohne weiteres schon aus der Natur des Anstellungsverhältnisses: Ein Angestellter, der einen Vertrauensposten bekleidet, darf nicht einem Konkurrenten seine Kenntnisse zur Verfügung stellen, die er auf Grund seiner Einblicke im Anstellungsverhältnis erworben hat; er darf auch nicht auf eigene Rechnung diese Kenntnisse auswerten. Diese Einschränkungen beruhen auf der jedem Dienstpflichtigen obliegenden Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber und brauchen nicht vertraglich festgehalten zu werden.

Für die das Dienstverhältnis überdauernden Konkurrenzverbote gelten folgende Grundsätze:

1. Das Verbot muss schriftlich vereinbart werden;
2. der Angestellte muss bei seinem Arbeitgeber Einblick in den Kundenkreis oder in Geschäftsgeheimnisse haben;
3. der Arbeitgeber muss durch die Auswertung dieses Einblickes erheblich geschädigt worden sein;
4. das Konkurrenzverbot muss örtlich, zeitlich und gegenständlich angemessen begrenzt sein und darf keine unbillige Erschwerung der späteren Erwerbstätigkeit des Angestellten bewirken;
5. das Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn der Arbeitgeber an dessen Aufrechterhaltung nachweisbar kein erhebliches Interesse mehr besitzt;

6. das Konkurrenzverbot kann vom Dienstherrn nicht durchgesetzt werden, wenn er gekündigt hat, es sei denn, dieser habe ihm einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben; ebensowenig, wenn der Angestellte zwar selbst kündigt, sich dabei aber berechtigt auf einen vom Dienstherrn gesetzten wichtigen Grund beruft.

Von besonderem Interesse sind die in Ziff. 2 und 3 erwähnten Punkte Einblick in Geschäftsgeheimnisse oder Kundenkreis und Möglichkeit erheblicher Schädigung des Dienstherrn durch Auswertung der erlangten Kenntnisse. Wo diese beiden Voraussetzungen, die im Zusammenhang zu würdigen sind nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen, entfällt einer Konkurrenzklausel die Grundlage, und sie bindet den Angestellten nicht. Die mögliche Schädigung muss im wesentlichen als Folge des erhaltenen Einblicks erscheinen. Das Konkurrenzverbot ist aber auch dann unbeachtlich, wenn bei späterer Konkurrenz des Dienstpflichtigen zur Hauptsache dessen persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten den früheren Arbeitgeber zu schädigen vermögen. Die Gerichtspraxis lehnt es in diesen Fällen ab, den Dienstpflichtigen an der Entfaltung und Ausnutzung seiner Fähigkeiten zu hindern. Es sind daher vor allem die freien Berufe, die unter den erwähnten Umständen dem Anwendungsbereich der Konkurrenzklausel entzogen sind. Hiezu einige Beispiele:

Ein Turn-, Tanz- und Fechtlehrer, der während seiner Anstellung bei einer Turnanstalt Einblick in den Kundenkreis erhielt (von Geschäftsgeheimnissen konnte in diesem Falle nicht gesprochen werden) und durch ein Konkurrenzverbot mit Konventionalstrafe für den Übertretungsfall gebunden war, nahm nach Austritt sofort den Betrieb eines eigenen Turn- und Tanzinstitutes auf. Gegen die Klage auf Verurteilung zur Bezahlung der Konventionalstrafe erhob er mit Erfolg den Einwand, wenn eine Schädigung der früheren Arbeitgeberin gegeben sein sollte, so sei dies nicht wegen der dort erlangten Einblicke, sondern wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit. Das Gericht erklärte, ein Kundenkreis, auch wenn er gehalten werde, sei nur dann schutzfähig, wenn der Dienstnehmer seinen Einblick in denselben zu einer erheblichen Schädigung des Dienstherrn verwenden könne. Das könne aber immer dann nicht behauptet werden, wenn das Verhältnis

zwischen Kundschaft und Geschäftsherr im wesentlichen auf einem persönlichen Band beruhe, wenn es sich auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Geschäftsherrn stütze. In diesem Falle werde dem Dienstnehmer sein Einblick nichts nützen; dieser Kenntnis an sich werde er noch nicht die Mittel entnehmen können, um die Verbindung zwischen Prinzipal und Kundschaft aufzulösen oder zu lockern. Gleich verhalte es sich z. B. beim Verhältnis des berühmten Arztes zu seinem Assistenten oder des bekannten Rechtsanwaltes zu seinem Substituten. Hier überall seien Konkurrenzverbote wegen Einblickes in den Kundenkreis nicht zulässig. Nicht ausgeschlossen wäre ein solches Verbot jedoch beim Vorliegen besonderer Geschäftsgeheimnisse (BGE 44, 1918, II S. 56 ff.).

Im Falle eines Zahnarztes, der ebenfalls Einblick in den Kundenkreis seines früheren Vorgesetzten erhalten hatte, wurde das Konkurrenzverbot aus den gleichen Ueberlegungen als unverbindlich erklärt. Für den Schaden aus späterer

Konkurrenz waren hier nicht der Einblick am früheren Arbeitsplatz, sondern die persönlichen Eigenschaften und die persönliche Werbekraft des sich verselbständigenenden Zahnarztes kausal (BGE 56, 1930, II S. 439 ff.).

Im Falle eines Reitlehrers in einer Reitanstalt, dem ein zehnjähriges Konkurrenzverbot auferlegt worden war, erfolgte eine Kürzung dieses Verbotes auf drei Jahre. Der Reitlehrer hatte umfassende Einsicht in die ganze Organisation, die Tafife für den Unterhalt und die Einstellung fremder Pferde sowie in die Bezugsquellen für Futtermaterial, Sattelzeug und Pferde erlangt. Diese Kenntnisse wurden als Geschäftsgeheimnisse betrachtet. Damit verbunden war ein eingehender Einblick nicht nur in den Kundenkreis, sondern auch in die besonderen Wünsche oder Bedürfnisse der einzelnen Kunden. Die Kürzung der Verbotsdauer erfolgte unter Abwägung der möglichen Schädigung der Reitanstalt und der Aussichten für das wirtschaftliche Fortkommen des Reitlehrers (BGE 61, 1935, II S. 90).



### B I T T E !

*Der Zentralvorstand ist an der Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Berufsberatung, ein Berufsbild zu entwerfen, wie es viele andere Berufsgruppen haben. Wenn diese Berufsorientierung mit einigen geeigneten Bildern oder Photgraphien aus dem Tätigkeitsgebiet des Physiopraktikers bereichert werden könnte, wäre dies im Interesse unserer Sache.*

*W e r schickt mir geeignete Aufnahmen oder Bilder? Ich bin Ihnen um Ihre Mitarbeit sehr dankbar, denn wir könnten dadurch die Photo-Unkosten senken.*

Jak. Bosshard, Zentralpräs., Thalwil.





**Diät-Restaurant Seit Jahrzehnten ein Begriff**

*Rohkostspeisen, Erfrischungen, Salate, Butterküche  
Café, Tee, feines Gebäck aus eigener Konditorei*

Helle, neuzeitl. behagliche Räume finden Sie bei uns im Parterre und 1. St.

**L. H I L T L , Zürich 1, Sihlstrasse 26/28**